



## COVID-19-Schutzkonzept Gemeinde Zollikon: Badeanlagen (Stand 9. September 2021)

### Inhalt

1. Ausgangslage.....	1
2. Hallen- und Freibad Fohrbach.....	1
3. Seebad .....	2
4. Reinigung und Hygiene .....	3
5. Regeln für Mitarbeitende .....	3

#### 1. Ausgangslage

Gemäss den Vorgaben des Bundesrats vom 8. September 2021 muss in sämtlichen Innenbereichen von Restaurants, Freizeit- und Unterhaltungsbetrieben ab Montag, 13. September 2021, der Nachweis vorgezeigt werden, dass man geimpft, genesen oder getestet ist. Als sogenannt rote Bereiche, wo das Zertifikat nun Pflicht ist, gelten auch Theater, Kinos, Casinos, **Schwimmbäder**, Museen und Zoos. Ausgenommen von der Pflicht sind unter 16-Jährige.

Für das Hallen- und Freibad Fohrbach inkl. Sauna, Turnhalle und Fitnesscenter sowie für das Seebad gelten somit ab 13. September 2021 folgende neuen Regelungen:

#### 2. Hallen- und Freibad Fohrbach

In sämtlichen Innenbereichen des Schwimmbad Fohrbachs muss der Nachweis erbracht werden, dass man geimpft, genesen oder getestet ist. Ausgenommen von der Pflicht sind unter 16-Jährige.

- Der Nachweis muss vor dem Betreten der Badeanlage beim Haupteingang vorgezeigt werden. Die Gäste müssen sich zudem mit einem gültigen Ausweis inkl. Foto ausweisen können. Die Überprüfung der Gültigkeit der Zertifikate erfolgt durch eigenes Personal der Bade- und Sportanlagen oder durch einen ext. Sicherheitsdienst während den gesamten Öffnungszeiten.
- Nach der Zertifikatsüberprüfung gilt für Gäste keine Maskenpflicht mehr.
- Die Gäste können sich nach der Zertifikatsüberprüfung in der gesamten Anlage (Bad, Sauna, Fitness) frei bewegen.

- Bis zum Saisonende bleibt auch der Durchgang zum Freibad geöffnet. Der separate Freibad-  
eingang bleibt geschlossen. Eine Kapazitätsbeschränkung bis zum Saisonende ist nicht  
mehr nötig.
- Die Zertifikatspflicht gilt nicht für das Personal. Für diese gilt weiterhin eine Maskenpflicht.  
Dort wo der erforderliche Abstand nicht gewährleistet werden kann (z.B. an der Kasse) wer-  
den wirksame Abschränkungen angebracht.
- Die Zertifikatspflicht gilt auch für Vereinsmitglieder und Personal von privaten Anbietern wie  
AquaFit oder Schwimmschulen, sowie deren Teilnehmern und Begleitpersonen.

### **Turnhalle Fohrbach**

Die Zertifikatspflicht gilt nicht für beständige Gruppen oder Vereine von max. 30, Personen die dem  
Organisator bekannt sind und die in abgetrennten Räumlichkeiten regelmässig zusammen trainieren  
oder proben.

- Der separate Eingang zur Turnhalle kann nicht dauerhaft kontrolliert werden. Die Belegung  
der Turnhalle wird daher auf max. 30 Personen beschränkt.
- Der Organisator muss in einem Schutzkonzept sicherstellen, dass es sich um einen Verein  
oder eine beständige Gruppe von max. 30 Personen handelt und ihm die Teilnehmer be-  
kannt sind.
- Es gilt Maskenpflicht und der erforderliche Abstand muss eingehalten werden.
- Es dürfen keine Speisen und Getränke konsumiert werden.

### **3. Seebad**

Die Zertifikatspflicht gilt für das Seebad nicht.

- Bis zum Saisonende wird die Belegung im Seebad auf max. 450 Personen (zwei Drittel) der  
Kapazität beschränkt.
- Die Abstands- und Hygienevorschriften müssen eingehalten werden. Wo der erforderliche  
Abstand nicht eingehalten werden kann gilt Maskenpflicht.

#### **Generell gilt:**

- Eine Verbreitung des Corona-Virus im Betrieb und eine Ansteckung von Mitarbeitenden oder  
Dritten zu verhindern.
- Besonders gefährdete Personen sowie Schwangere mit speziellen Massnahmen zu schüt-  
zen.
- Den Betrieb, soweit es die Vorgaben erlauben, während der Pandemie zu gewährleisten.

#### **4. Reinigung und Hygiene**

Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind in den Badeanlagen bereits im Normalbetrieb sehr hoch, stark reglementiert und kontrolliert.

Die Infrastruktur der Bäder mit Gästezonen (Eingang, Gänge, Umkleiden, sanitäre Räume und Schwimmhalle) sowie der rückwärtigen Zone (technische Infrastruktur, Personalräume, Lagerräume) werden gemäss der SIA-Norm 385/9 „Wasser und Wasseraufbereitungsanlagen in Gemeinschaftsbädern“ sowie der SVG Empfehlung „Hygiene von Freizeit- und Sportanlagen“ gereinigt und unterhalten.

Zusätzlich werden folgende Massnahmen zur Einhaltung der Hygienemassnahmen des BAG umgesetzt:

- Im Eingangsbereich sind Desinfektionsspender aufgestellt oder montiert.
- Die Desinfektion sämtlicher Türgriffe, Drehkreuze und Handläufen erfolgt mehrmals täglich.
- Die Flächendesinfektion der Bodenbeläge im Hallenbad erfolgt täglich.

#### **5. Regeln für Mitarbeitende**

- Mitarbeitende, die sich krank fühlen, werden aufgefordert zu Hause zu bleiben.
- Besonders gefährdete oder schwangere Mitarbeitende bleiben zu Hause, wenn ihnen keine Arbeit mit gleichwertigem Schutz angeboten werden kann.
- Kontakt mit mutmasslich Infizierten: Es gelten primär die Anordnungen des kantonsärztlichen Dienstes. Mitarbeitende, die ungeschützt über eine Viertelstunde näheren Kontakt mit solchen Personen hatten, bleiben in Selbstquarantäne bis zur Klärung des Verdachts oder einer Anordnung des kantonsärztlichen Dienstes. Wenn die mutmasslich infizierte Person positiv getestet wurde, bleiben die Mitarbeitenden während 10 Tagen seit dem letzten Kontakt in Quarantäne. Zeigen sich in dieser Frist keine Krankheitszeichen, ist die Arbeit wieder aufzunehmen. Wenn die mutmasslich infizierte Kontaktperson negativ getestet wird, kann die Arbeit wieder aufgenommen werden.
- Minuziös genaue Hygiene: Kontaktflächen, die von mehreren Personen berührt werden, mehrmals täglich reinigen.

Vom Krisenstab "Corona" am **9. September 2021** genehmigt.